

# Werknutzungsvertrag

abgeschlossen zwischen

Salzkammergut Tourismus-Marketing GmbH  
Salinenplatz 1, 4820 Bad Ischl

im Folgenden kurz „**Werknutzungsberechtigter**“ genannt, einerseits,

und

---

---

im Folgenden kurz „**Werkhersteller**“ genannt, andererseits,

wie folgt:

## Präambel

---

---

### I. Werk(e), Hersteller, Befugnis zur Weitergabe

- Der Werkhersteller bestätigt, die nachstehend angeführten **Werke** selbst hergestellt zu haben:
- 
- 
- 

- Der Werkhersteller bestätigt zudem, über die ihm an den Werken zustehenden Rechte vollkommen frei zu sein, insbesondere, hierüber ohne jegliche Einschränkung oder Bindung gegenüber Dritten - und damit ohne Verletzung von Rechten Dritter - verfügen zu können.



## II. Rechte abgebildeter Personen / Bildnisschutz

1. Der Werkhersteller hat die Rechte (insbesondere den Bildnisschutz) der auf den oben angeführten Werken abgebildeten Personen beachtet und erklärt, dass diese Personen mit einer unentgeltlichen Veröffentlichung, Verbreitung und Weitergabe der Werke, insbesondere auch im Internet und in vergleichbaren bestehenden und zukünftig entwickelten elektronischen Medien, sowie mit der Sendung, Speicherung, Vervielfältigung, Verarbeitung, Änderung der Werke (egal, in welcher Form und auf welche Art, z.B. durch digitale Bearbeitung sowie KI-Systeme, Farb- / Größenänderungen, Bildausschnitten, etc.) einverstanden sind und auf eine Namensnennung bei Verwendung der Werke verzichten. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung in herabsetzender, diskriminierender, beleidigender oder obszöner Art.
2. Er hält den Werknutzungsberechtigten diesbezüglich, insbesondere im Hinblick auf wie immer geartete Ansprüche abgebildeter Personen (inklusive Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeits- und/oder Urheberrechten), vollkommen schad- und klaglos. Der Werkhersteller hat dem Werknutzungsberechtigten insbesondere alle ihm aus einer allfälligen Verletzung von Rechten abgebildeter Personen aus oder im Zusammenhang mit den vom Werkhersteller zur Verfügung gestellten Werken entstehenden Nachteile bzw. Schäden, egal welcher Art und welchen Inhalts, unabhängig von einem Verschulden unverzüglich auszugleichen bzw. zu ersetzen.

## III. Werknutzungsrecht

1. Der Werkhersteller räumt hiermit dem Werknutzungsberechtigten unwiderruflich das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Werknutzungsrecht für alle Nutzungs- und Verwertungsarten an den oben unter I. bezeichneten Werken ein; sofern gesetzliche Schutzfristen bestehen, entfällt mit deren Ablauf die Ausschließlichkeit. Dieses Nutzungsrecht ist im Hinblick auf die Art der Nutzung und der hierfür anzuwendenden Mittel in keiner Weise eingeschränkt. Sollte in einem Staat die gesetzliche Schutzfrist in Zukunft verlängert werden, so gilt dieser Vertrag in diesem Staat auch für den Verlängerungszeitraum.
2. Die dem Werknutzungsberechtigten eingeräumten Werknutzungsrechte beziehen sich auf alle (auch künftigen, aktuell noch nicht bekannten) Nutzungs- und Verwertungsarten, einschließlich der teilweisen oder gänzlichen freien Übertragung der eingeräumten Rechte an Dritte; diesbezüglich wird die Anwendbarkeit des § 27 (2) UrhG abbedungen, sodass die teilweise oder gänzliche Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte jedenfalls keiner Zustimmung des Werkherstellers bedarf. Unabhängig davon erklärt der Werkhersteller bereits jetzt seine unwiderrufliche Zustimmung zur teilweisen oder gänzlichen Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte. Die (Werk)Nutzungsrechte des Werknutzungsberechtigten schließen das Recht zur Sendung, Vervielfältigung, Speicherung, Verarbeitung, Bearbeitung und zu sonstigen Veränderungen der Werke in jeglicher Form (z.B. durch digitale Bearbeitung sowie KI-Systeme, Farb- und Größenänderungen, Bildausschnitten, etc.) sowie Ansprüche ein, die durch künftige Änderungen des Urheberrechtsgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften (wie Bekanntgabe- und Informationspflichten gem. MedKF-TG) neu geschaffen werden.

3. Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf die Verwendung der vertragsgegenständlichen Werke im Internet sowie in vergleichbaren bestehenden und zukünftig entwickelten elektronischen Medien (§ 18a UrhG).
4. Der Werkhersteller verzichtet ausdrücklich auf die Anbringung eines Urheber- oder Herstellervermerks.
5. Der Werknutzungsberechtigte ist ohne vorherige Zustimmung des Werkherstellers jedenfalls zur teilweisen oder gänzlichen Weitergabe der ihm zustehenden Rechte an Dritte, in welcher Form immer, insbesondere aber in Form von Sub-Werknutzungsrechten und/oder Werknutzungsbewilligungen, berechtigt.

#### **IV. Entgelt**

1. Der Werkhersteller erhält für die Einräumung der vertragsgegenständlichen (Werk)Nutzungsrechte vom Werknutzungsberechtigten ein einmaliges Entgelt in der Höhe von EUR \_\_\_\_\_ (inkl. USt). Dieses Entgelt ist binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung durch den Werkhersteller zur Zahlung fällig.
2. Mit Bezahlung des Entgelts sind alle wie immer gearteten Ansprüche des Werkherstellers aus bzw. im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungsrechte nach Maßgabe dieses Vertrages endgültig abgegolten.

#### **V. Sonstiges**

Der Werkhersteller hält den Werknutzungsberechtigten insbesondere für den Fall, dass der Werkhersteller die Werke nicht selbst hergestellt haben sollte, für jegliche Verletzung dieser Vereinbarung durch den Werkhersteller, inklusive der Abgabe falscher Zusicherungen, sowie für jegliche wie immer geartete allfällige Ansprüche, die von dritten Personen aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung dieses Vertrages oder gesetzlicher Bestimmungen durch den Werkhersteller gegenüber dem Werknutzungsberechtigten geltend gemacht werden, vollkommen schad- und klaglos.

Dies insbesondere bezogen auf den Umstand, dass die Werke, insbesondere auch im Internet und in vergleichbaren bestehenden und zukünftig entwickelten elektronischen Medien veröffentlicht und/oder verbreitet sowie geändert (egal, in welcher Form und auf welche Art, z.B. durch digitale Bearbeitung sowie KI-Systeme, Farb- und Größenänderungen, Bildausschnitten, etc.) werden dürfen. Der Werkhersteller hat dem Werknutzungsberechtigten insbesondere alle ihm aus einer allfälligen Verletzung von Rechten Dritter aus oder im Zusammenhang mit den vom Werkhersteller zur Verfügung gestellten Werken entstehenden Nachteile bzw. Schäden, egal welcher Art und welchen Inhalts, unabhängig von einem Verschulden unverzüglich auszugleichen bzw. zu ersetzen. Jegliche Ersatzansprüche des Werknutzungsberechtigten sind inhaltlich und der Höhe nach unbegrenzt und beinhalten allfällige Prozesskosten, Exekutionskosten und sonstige Anwaltskosten bzw. Gebühren, die dem Werknutzungsberechtigten im Zusammenhang mit der Geltendmachung solcher Ansprüche entstehen.

1. Diese Vereinbarung ist ordentlich nicht kündbar. Der Werkhersteller verzichtet, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, auf die einseitige Beendigung dieser Vereinbarung, insbesondere - für die Dauer von drei Jahren - auf die vorzeitige Auflösung des

Vertragsverhältnisses aus den in § 29 (1) UrhG genannten Gründen. In die vorgenannte dreijährige Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in die der Werknutzungsberechtigte durch Umstände, die auf Seiten des Werkherstellers liegen, daran verhindert war, das Werk zu nutzen.

2. Die Vertragsparteien erklären die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Datenschutz-Grundverordnung, Datenschutzgesetz). Die Vertragsparteien speichern und verarbeiten personenbezogenen Daten (Kontakt-, Entgelt-, Vertragsdaten) des Vertragspartners auf Basis dieses Vertragsverhältnisses als Rechtsgrundlage (Art 6 (1) lit. b. DSGVO). Weiters treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und stellen sicher, dass die Daten rechtskonform verwendet und Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. Werden Auftragsverarbeiter (z.B. für IT-Dienstleistungen, Softwaresysteme) herangezogen, werden die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an diese weitergeleitet. Die Daten des Vertragspartners werden für die Dauer der jeweils gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfristen gespeichert.
3. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit gegenständlicher Vereinbarung wird das für Fotografie und Videographie in Oberösterreich sachlich zuständige Gericht vereinbart.
4. Auf diesen Vertrag findet materielles österreichisches Recht unter Ausschluss aller Verweisungsnormen, die auf die Anwendung ausländischen Rechts verweisen, Anwendung.
5. Überschriften in dieser Vereinbarung dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zur Auslegung herangezogen werden.
6. Soweit Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein sollten oder werden, sind diese unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bzw. der Regelung in erlaubter Weise am nächsten kommen; die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung bleibt hiervon ebenso unberührt wie die Gültigkeit von nicht betroffenen Teilen der Regelungen.
7. Die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung tritt mit allseitiger Unterfertigung ein.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

---

Werknutzungsberechtigter

---

Werkhersteller